

Gemeinde Orsingen-Nenzingen

Landkreis Konstanz

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

NB Weiher II

2018



Auftraggeber

Gemeinde Orsingen-Nenzingen
Bürgermeisteramt



Auftragnehmer

Umweltplanung
Landschaftsökologie
Gewässerkunde

Dr. Robert M. Fitz

Gemeinde Orsingen-Nenzingen

Landkreis Konstanz

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

NB Weiher II

2018

Bearbeitung:

Dr. Robert M. Fitz

Verfasst: Salem, den 26.10.2018



.....
Dr. Robert M. Fitz

Umweltplanung

Gemeinde Orsingen-Nenzingen
Bürgermeisteramt

Stockacher Straße 2 • 78359 Orsingen-Nenzingen
Telefon 07771 9341 0
Telefax 07771 9341 41
E-mail gemeinde@orsingen-nenzingen.de
Internet www.orsingen-nenzingen.de



Umweltplanung
Landschaftsökologie
Gewässerkunde

Dr. Robert M. Fitz

Rebhalde 7 • 88682 Salem

Telefon 07553 829000
E-mail Dr.Fitz@t-online.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkung.....	1
2. Untersuchungsgebiet	1
2.1 Angaben zum Standort der Planung	1
2.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	2
3. Schutzgebiete und Biotope.....	4
4. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	4
4.1 Ortsbegehungen	4
4.2 Vögel.....	4
4.3 Zauneidechse	4
4.4 Fledermäuse	5
5. Eingriffsregelung	5
5.1 Vermeidungsmaßnahmen (V)	6
5.1.1 V1 - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.....	6
5.1.2 V2 - Umgang mit dem Grundwasser	6
5.2 Minimierungsmaßnahmen (M)	6
5.2.1 M1 - Schutz des Bodens	6
5.2.2 M2 - Schutz des Grundwasser	7
5.2.3 M3 - Eingrünung	7
5.2.4 M4 - Artenschutz.....	7
6. Zusammenfassung	8
7. Pflanzenauswahllisten.....	10
7.1 Baumpflanzungen	10
7.2 Heckenpflanzungen	10
8. Fotodokumentation	11
9. Anhang	
9.1 Abbildungsverzeichnis	
Abbildung 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan NB Weiher II	
Abbildung 2: Lageplan mit Luftbild zum Bebauungsplan NB Weiher II	
Abbildung 3: Bebauungsplan NB Weiher II	
9.2 Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: Artenliste für Baumpflanzungen	
Tabelle 2: Artenliste für Heckenpflanzungen	

1. Vorbemerkung

Der Bebauungsplan NB Weiher II wird auf Grundlage von § 13 b des Baugesetzbuches entwickelt. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Nenzingen wird im Bereich der Straße "Am Weiher" durch eine Bebauung von Teilflächen der Flurstücke Nr. 122, 174, 176, 177/1, 178/1, 180 ergänzt. Mit dieser Satzung sollen Außenbereichsflächen an den Innenbereich angeschlossen werden. Durch den Bebauungsplan werden sechs Baugrundstücke gebildet. Die Abstimmung hinsichtlich Natur- und Artenschutz erfolgte mit Herrn Jürgen Stich, Untere Naturschutzbehörde, Amt für Baurecht und Umwelt, Landratsamt Konstanz.

2. Untersuchungsgebiet

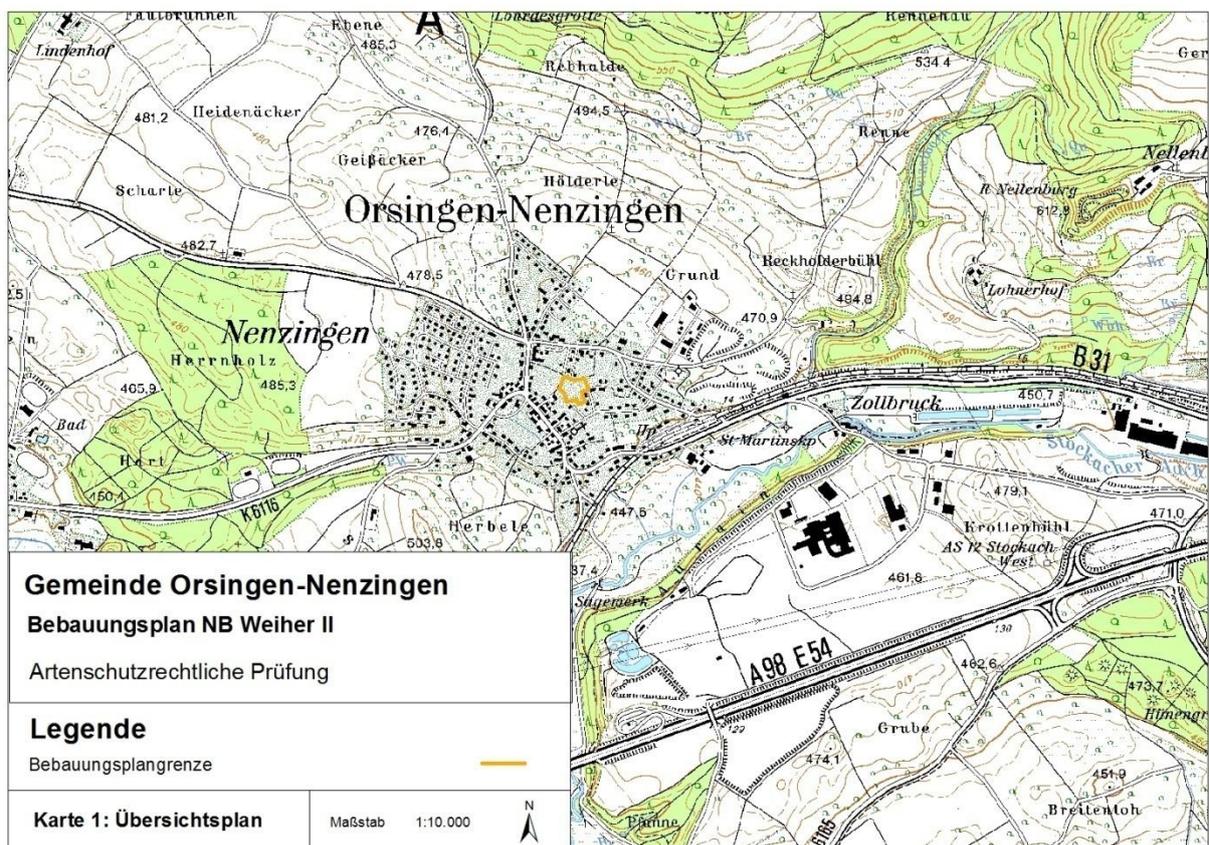


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich NB Weiher II

2.1 Angaben zum Standort der Planung

Das Planungsgebiet liegt hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung Baden-Württembergs in der naturräumlichen Einheit „Voralpines Hügel- und Moorland“ mit dessen Untereinheit „Hegau“. Nenzingen ist auf der topographischen Karte 1:25.000, Blatt 8119 Eigeltingen am südöstlichen Blatteil zu finden.

Die Ortschaft Nenzingen, zur Gemeinde Orsingen-Nenzingen gehörend, befindet sich im Süden Baden-Württembergs. Nenzingen liegt am nordwestlichen Rand des Landkreises Konstanz (Bodensee). Das Plangebiet NB Weiher II liegt im Zentrum der Gemeinde Nenzingen und grenzt im Süden, Osten und Norden an die vorhandene Bebauung an. Im Westen und Nordosten grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Das neue Baugebiet NB Weiher II entwässert über den Riedgraben zur Stockacher Aach (Rhein).

Das Planungsgebiet des Baugebiets wird derzeit als Grünland, Streuobstwiese und Gartenland genutzt. Der Landschaftsraum des Plangebietes kann als wenig bis mittel strukturreich bezeichnet werden. Der Geltungsbereich liegt direkt in der Ortslage Nenzingen. Die entsprechenden Nutzungen im Planungsgebiet und in der näheren Umgebung sind in Abbildung 2 zu erkennen. Das Gelände liegt in einer Höhe von ca. 453 bis 455 m ü.N.N.

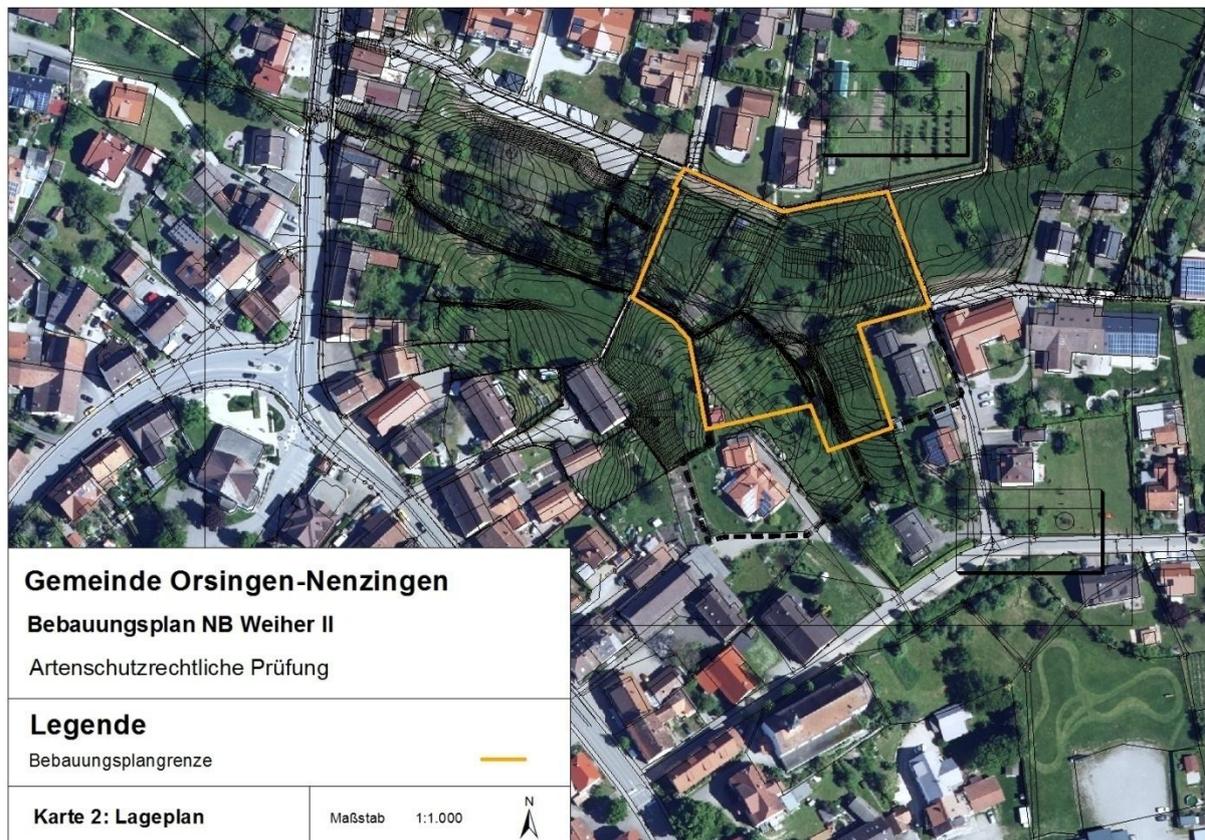


Abbildung 2: Lageplan mit Luftbild zum NB Weiher II

2.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 5.706 m² bzw. 0,57 ha (Abbildung 3).. Die Art der baulichen Nutzung ist für den gesamten Geltungsbereich ausschließlich als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Das allgemeine Wohngebiet wird mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Es sind Einzelhäuser mit maximal 2 Geschossen bzw. einem Geschoss plus Dachgeschoss

Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan NB Weiher II

zulässig und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 ist einzuhalten. Die Geschossflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Firsthöhen der zu erstellenden Gebäude dürfen im gesamten Planungsgebiet 8,75 m nicht überschreiten. Es sind Sattel-, Walm-, Pult- und Zeltdächer mit 25 bis 35 Grad, sowie Flachdächer mit 0 bis 5 Grad Neigung erlaubt. Garagen und Stellplätze sind auf den überbaubaren und innerhalb der im Plan festgesetzten Flächen zulässig und mit bis zu 50 % der Grundflächenzahl festgesetzt. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Für grünordnerische Maßnahmen sind Pflanzgebote nach § 9 (1) Nr.25 a BauGB festgesetzt. Die Entwässerung erfolgt im Plangebiet im Trennsystem.



Abbildung 3: Bebauungsplan NB Weiher II

3. Schutzgebiete und Biotope

Schutzgebiete und Biotope sind im Plangebiet des Bebauungsplanes NB Weiher II nicht vorhanden.

Der Biotopverbund des Landes Baden-Württemberg unterscheidet feuchte, mittlere und trockene Standorte. Dabei werden Kernflächen, Kernraum, 500 m - Suchraum und 1000 m - Suchraum des Biotopverbundes dargestellt. Im Untersuchungsgebiet sind keine Flächen des Biotopverbundes vorhanden.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Ortsbegehungen

Im Rahmen von Ortsbegehungen am 27.06.2018 und 31.07.2018 wurde das Plangebiet hinsichtlich möglicher Habitate und naturräumlichen Strukturen für geschützte Arten bzw. Artengruppen und deren Vorkommen untersucht. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz sind Vögel, Fledermäuse und die Zauneidechse zu berücksichtigen.

Im Bereich des Plangebietes ist ein nicht mehr gepflegter und abgängiger Streuobstbestand mit sechs Bäumen auf den Flurstücken 177/1 und 178/1, sowie der Garten auf Flurstück Nr. 176 mit drei Obstbäumen vorhanden. Sie besitzen noch Strukturen, die als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse genutzt werden können.

4.2 Vögel

Vögel besiedeln alle wesentlichen Landschafts- und Lebensraumtypen, die Größe ihrer Bestände spiegelt direkt die Eignung dieser Landschaften als Habitat für Vögel und andere Organismengruppen wider. Daher kann die Bestandsentwicklung von Vogelarten Auskunft über den Zustand der Landschaft, der Biodiversität und über die Nachhaltigkeit der Landnutzung geben.

Die sechs Obstbäume und der Garten bieten Brut-, Nahrungs- und Rastmöglichkeiten für die Vogelwelt. Durch die geplante Bebauung können diese Lebensräume teilweise oder sogar vollständig entfernt werden. Dies bedeutet ein Verlust von Brut-, Nahrungs- und Raststätten. In der näheren Umgebung sind jedoch noch ausreichend Ausweichhabitate vorhanden.

4.3 Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte be-

vorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine geeigneten Saumstrukturen und Versteckmöglichkeiten wie liegendes Totholz, Steinplatten oder Müll vorgefunden. Es konnten keine Exemplare der Zauneidechse gefunden werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist eher unwahrscheinlich.

4.4 Fledermäuse

Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres verschiedene Lebensräume. Als Jagdreviere bevorzugen sie abwechslungsreiche, möglichst naturnahe Landschaften. Große Insektenvorkommen finden sie in Laubwäldern, naturnahen Gärten und Parks, Hecken, Gewässer oder Streuobstwiesen. Für die Orientierung im Raum sind lineare Strukturen wie Gehölzsäume oder Baumreihen wichtig. Als Sommerquartiere dienen warme und trockene Plätze in Dachstühlen, unter Holzverkleidungen, in Mauerspalten und Baumhöhlen. Die Winterquartiere, in denen die Fledermäuse ihren Winterschlaf halten, müssen feucht und kühl, aber möglichst frostfrei sein. Hauptsächlich werden dazu Höhlen, Stollen, feuchte Keller und Baumhöhlen aufgesucht.

Das Grünland und die Obstbäume bieten ein vielfältiges Nahrungsangebot für Fledermäuse. Im vorhandenen Baumbestand wurde nur eine Baumhöhlen gefunden. Die endoskopische Untersuchung der noch kleinen Baumhöhle fiel negativ aus. Fledermäuse und Spuren waren dort nicht vorhanden. Am 16.08.2018 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die nähere Umgebung zwischen 20.45 und 22.45 Uhr mit einem Fledermausdetektor (BAT3) begangen. Im Geltungsbereich konnten keine Aktivitäten festgestellt werden. Am Riedbach am Durchlass nach dem Thuja-Holweg konnte eine geringe Aktivität der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) festgestellt werden. Nahe der Kirche wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) mehrfach nachgewiesen

5. Eingriffsregelung

Die Planung stellt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, dateilweise erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Umweltbelange Arten und Biotope und das Schutzgut Boden entstehen können. Durch entsprechende Maßnahmen können diese Auswirkungen auf ein Maß reduziert oder ausgeglichen werden, das als nicht erheblich eingestuft werden kann.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen (V)

Unter Vermeidung sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen überhaupt nicht entstehen zu lassen. Das Vermeidungsgebot ist das erste und wichtigste Regelungsprinzip der Eingriffsregelung. Die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, ist bei jedem eingriffsrelevanten Vorhaben bzw. bei jeder eingriffsrelevanten Maßnahme und Handlung zu berücksichtigen. Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt am jeweiligen Standort lässt sich bei der geplanten Nutzung primär durch alternative Standortentscheidungen erreichen. Die Auswahl des Standortes wird als günstig beschieden und kann so nicht vermieden werden.

5.1.1 V1 - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) sollte ausschließlich auf bereits überbauten, versiegelten Flächen oder aber von Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung sowieso in Anspruch genommen werden, erfolgen. Somit bleibt auch das natürliche Retentionsvermögen der Flächen erhalten.

5.1.2 V 2 - Umgang mit dem Grundwasser

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim zuständigen Landratsamt – Amt für Wasser- und Bodenschutz – anzuzeigen. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

5.2 Minimierungsmaßnahmen (M)

Unter Minimierung sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben weitestgehend minimiert werden. Die teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird auch als Minimierung bezeichnet. Allgemeine Maßnahmen zur Minderung des Eingriffes durch die Art und das Maß der vorliegenden Planung sind:

5.2.1 M1 - Schutz des Bodens

- Erdaushub ist nach Möglichkeit im Gelände (Geländemodellierung) einzubauen. Überschüssiger oder belasteter Erdaushub ist gesondert abzufahren und entsprechend zu entsorgen.
- Kein fremdes Erdmaterial verwenden, um den Eintrag von Neophyten zu vermeiden.
- Bei den Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umganges mit Boden (§ 4 LBodSchAG) zu berücksichtigen.

- Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch die strikte Beachtung der entsprechenden Vorschriften vermindert werden.
- Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen sind durch die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und der technischen Regeln zu vermindern.
- Flächensparende Ablagerung von Baustoffen und Aufschüttungen.
- Sicherstellung des sach- und fachgerechten Umganges mit umweltgefährdeten Stoffen während und nach der Bauphase.

5.2.2 M2 - Schutz des Grundwassers

- Der natürliche Wasserkreislauf soll durch dezentrale Versickerung des Regenwassers so geringfügig wie möglich unterbrochen werden. Hierzu können Versickerungsflächen oder unterirdische Versickungsmöglichkeiten (z.B. Rigolen) angelegt werden. Dadurch vermindert sich der Eingriff durch Versiegelung.
- Wasserdurchlässige Gestaltung der Belagsflächen, wassergebundene Wegedecken (Schotterrasen), da sich diese positiv auf das Mikroklima auswirken.

5.2.3 M3 - Eingrünung

- Auf den privaten Grundstücken ist je ein standortgerechter Laubbaum aus der Artenliste für Baumpflanzungen (Tabelle 1) anzupflanzen. Der Standort innerhalb der Grundstücke ist frei wählbar. Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 14 bis 16 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in angemessenem Zeitraum gleichwertig zu ersetzen. Diese Maßnahme zur Minimierung dient vorrangig dem Schutzgut Landschaftsbild und dem Klima.
- Für Heckenpflanzungen sind Arten aus der Pflanzliste zu verwenden.
- Flachdächer oder flach geneigte Dachflächen sind extensiv zu begründen.
- Unbebaute Flächen innerhalb und außerhalb der Baugrenzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- Der Verlust der vorhandenen Gehölze wird durch die Pflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Rahmen der Offenlegung des Riedgrabens ersetzt bzw. ausgeglichen.

5.2.4 M4 - Artenschutz

- Um eine unbeabsichtigte Tötung bzw. Verletzung oder Störungen artenschutzrelevanter Arten grundsätzlich zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, die Baufeldräumung und insbesondere die Beseitigung von Vegetationsstrukturen außerhalb der Fortpflanzungszeit (Oktober bis März) vorzunehmen.
- Rodungen von Bäumen und Gehölzstrukturen sind in der vom NatSchG vorgeschriebenen Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig. Auf die Berücksichtigung dieses Zeitraumes wird hingewiesen..

- Sollten bei den Rodungsarbeiten oder Abbrucharbeiten Fledermäuse gefunden werden, so ist ein Fachpersonal (Sachverständiger für Fledermausschutz, Landkreis Konstanz) zu verständigen.
- Wenn eine Einzäunung der Flurstücke als bauliche Anlage der offenen Art (Drahtzäune, Stabgitter, o.vgl.) errichtet werden, sind diese bodenfrei auszuführen.
- Größere, zusammenhängende Glasfronten sind gegen Vogelschlag auszurüsten.
- Beleuchtungsanlagen im Außenbereich sind mit insektenschonenden Leuchtmitteln in nach unten gerichteten Lampenträgern auszuführen (z.B. NAV-, LED-Beleuchtung). Die Leuchtkörper müssen vollständig eingekoffert sein und der Lichtpunkt muss sich im Gehäuse befinden.

6. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan NB Weiher II wird auf Grundlage von § 13 b des Baugesetzbuches entwickelt. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Nenzingen wird im Bereich der Straße "Am Weiher" durch eine Bebauung von Teilflächen der Flurstücke Nr. 122, 174, 176, 177/1, 178/1, 180 ergänzt. Mit dieser Satzung sollen Außenbereichsflächen an den Innenbereich angeschlossen werden. Durch den Bebauungsplan werden sechs Baugrundstücke gebildet. Die Abstimmung hinsichtlich Natur- und Artenschutz erfolgte mit Herrn Jürgen Stich, Untere Naturschutzbehörde, Amt für Baurecht und Umwelt, Landratsamt Konstanz.

Das Planungsgebiet des Baugebiets wird derzeit als Grünland, Streuobstwiese und Gartenland genutzt. Der Landschaftsraum des Plangebietes kann als wenig bis mittel strukturreich bezeichnet werden. Der Geltungsbereich liegt direkt in der Ortslage Nenzingen und umfasst etwa 5.706 m² bzw. 0,57 ha. Die Art der baulichen Nutzung ist für den gesamten Geltungsbereich ausschließlich als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die Entwässerung erfolgt im Plangebiet im Trennsystem.

Schutzgebiete und Biotop sind im Plangebiet des Bebauungsplanes NB Weiher II nicht vorhanden.

Im Rahmen von Ortsbegehungen am 27.06.2018 und 31.07.2018 wurde das Plangebiet hinsichtlich möglicher Habitate und naturräumlichen Strukturen für geschützte Arten bzw. Artengruppen und deren Vorkommen wie Vögel, Fledermäuse und die Zauneidechse untersucht. Im Bereich des Plangebietes ist ein nicht mehr gepflegter und abgängiger Streuobstbestand mit sechs Bäumen auf den Flurstücken 177/1 und 178/1, sowie der Garten auf Flurstück Nr. 176 mit drei Obstbäumen vorhanden. Sie besitzen noch Strukturen, die als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse genutzt werden können.

Die sechs Obstbäume und der Garten bieten Brut-, Nahrungs- und Rastmöglichkeiten für die Vogelwelt. Durch die geplante Bebauung können diese Lebensräume teilweise oder sogar vollständig entfernt werden. Dies bedeutet ein Verlust von Brut-, Nahrungs- und Raststätten. In der näheren Umgebung sind noch ausreichend Ausweichhabitate vorhanden.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine geeigneten Saumstrukturen und Versteckmöglichkeiten wie liegendes Totholz, Steinplatten oder Müll vorgefunden. Es konnten keine Exemplare der Zauneidechse gefunden werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist eher unwahrscheinlich.

Das Grünland und die Obstbäume bieten ein vielfältiges Nahrungsangebot für Fledermäuse. Im vorhandenen Baumbestand wurde nur eine Baumhöhle gefunden. Die endoskopische Untersuchung der noch kleinen Baumhöhle fiel negativ aus. Fledermäuse und Spuren waren dort nicht vorhanden. Am 16.08.2018 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die nähere Umgebung zwischen 20.45 und 22.45 Uhr mit einem Fledermausdetektor (BAT3) begangen. Im Geltungsbereich konnten keine Aktivitäten festgestellt werden. Am Riedbach am Durchlass nach dem Thuja-Holweg konnte eine geringe Aktivität der Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*) festgestellt werden. Nahe der Kirche wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) mehrfach nachgewiesen

Die Planung stellt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, dateilweise erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Umweltbelange Arten und Biotope und das Schutzgut Boden entstehen können. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können diese Auswirkungen auf ein Maß reduziert oder ausgeglichen werden, das als nicht erheblich eingestuft werden kann. Als Vermeidungsmaßnahmen sind V1 - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden und V2 - Umgang mit dem Grundwasser aufgelistet. Die Minimierungsmaßnahmen umfassen M1 - Schutz des Bodens, M2 - Schutz des Grundwassers, M3 - Eingrünung und M4 - Artenschutz.

7. Pflanzenauswahllisten

Unter Berücksichtigung der potentiellen natürlichen Vegetation wurden folgende Artenlisten für die Pflanzenauswahl zusammengestellt.

7.1 Baumpflanzungen

Für die Baumpflanzungen auf mittleren Standorten werden folgende Arten vorgeschlagen.

Tabelle 1: Artenliste für Baumpflanzungen

Name	
(lateinisch)	deutsch
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme

7.2 Heckenpflanzungen

Für die Heckenpflanzungen auf mittleren Standorten werden folgende Arten vorgeschlagen.

Tabelle 2: Artenliste für Heckenpflanzungen

Name	
(lateinisch)	deutsch
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rhamnus casthartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

8. Fotodokumentation



Bild 1: Blick nach Süden auf das Grünland Flurstück Nr. 174. Links im Bild Garten auf Flurstück Nr. 184 und rechts im Bild Thuja-Hohlweg als Grenze des Geltungsbereichs. (1806274484.JPG)



Bild 2: Blick nach Süden auf den Garten Flurstück Nr. 184. (1806274482.JPG)



Bild 3: Blick nach Süden auf das Grünland mit Streuobstbestand Flurstück Nr. 177/1 und 178/1.Garten auf Flurstück Nr. 184 rechts angrenzend (1806274487.JPG)



Bild 4: Blick nach Osten auf das Grünland am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches (1806274488.JPG)



Bild 5: Blick nach Osten auf Streuobstbestand auf Flurstück Nr. 177/1. Baum 1 (1807314751.JPG)



Bild 6: Blick nach Osten auf Streuobstbestand auf Flurstück Nr. 177/1. Baum 2 (1807314752.JPG)



Bild 7: Blick nach Südosten auf Streuobstbestand auf Flurstück Nr. 177/1. Baum 3 und Baum 4 (1807314753.JPG)



Bild 8: Blick nach Südosten auf Streuobstbestand auf Flurstück Nr. 178/1. Baum 5 (1807314755.JPG)



Bild 9: Blick nach Süden auf Streuobstbestand auf Flurstück Nr. 178/1. Baum 6 (1807314756.JPG)